

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Betreten der Weihnachtsmärkte der Stadt Köln vom 17. November 2021

Die o.g. Allgemeinverfügung wird aufgehoben, weil das Land mit § 4 Abs. 2 S. 1 CoronaschutzVO in der ab 24.11.2021 geltenden Fassung eine gleichartige Regelung des Inhalts getroffen hat, dass der Besuch von Weihnachtsmärkten nur noch von immunisierten Personen gestattet ist.

Die Kölner Allgemeinverfügung enthält zwar weniger weitgehende Ausnahmen als die Coronaschutzverordnung. Insbesondere sind nach dieser Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren von der 2G-Pflicht ausgenommen. Es würde indes zu einer unerwünschten Komplizierung der Rechtslage führen, wenn die Stadt für die Weihnachtsmärkte andere Ausnahmen gelten lassen wollte als die, die nach der Coronaschutzverordnung auf alle anderen Freizeitaktivitäten anzuwenden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen